

Beschlussvorlage Nr. B-168/2020

Einreicher:
Dezernat 3/Amt 30

Gegenstand:
Wahl einer/eines FriedensrichterIn/Friedensrichters für die Schiedsstellenbezirke I und V

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.09.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt für die Schiedsstellenbezirke I und V je eine/einen Friedensrichterin/Friedensrichter.

Begründung:

Nach § 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

Mit Beschluss Nr. B-75/2000 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 9. Februar 2000 auf der Grundlage des SächsSchiedsGütStG beschlossen, die Stadt Chemnitz in 6 Schiedsstellenbezirke einzuteilen und mit je einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter zu besetzen.

Eine zu wählende Friedensrichterin/ein zu wählender Friedensrichter muss nach ihrer/seiner Persönlichkeit und ihren/seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichterin/Friedensrichter soll weiterhin nicht sein, wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird; wer nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt; wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Die Amtszeit einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters beträgt gemäß § 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG 5 Jahre.

Die derzeit für die Schiedsstellenbezirke I und V zuständigen Friedensrichterinnen wurden am 31.07.2015 durch das Amtsgericht Chemnitz in ihr Ehrenamt berufen. Die Amtsperiode endet daher für die Bezirke I und V am 01.08.2020.

Aus dem o. g. Grund sind nunmehr eine neue Friedensrichterin/ein neuer Friedensrichter für die Schiedsstellenbezirke I und V vom Stadtrat für 5 Jahre zu wählen.

Im Internet sowie in den Amtsblättern der Stadt Chemnitz Nr. 04/2020, 06/2020 und 08/2020 erfolgte die Ausschreibung des Amtes der Friedensrichterin/des Friedensrichters in den neu zu besetzenden Schiedsstellenbezirken, um Interessenten für das Ehrenamt zu gewinnen.

Es gingen insgesamt 5 Bewerbungen für den Schiedsstellenbezirk I und 2 Bewerbungen für den Schiedsstellenbezirk V ein.

Die Wahl und Berufung der/des zu wählenden Friedensrichterin/Friedensrichters wird in folgenden Schritten vorbereitet und durchgeführt:

1. Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten vor dem Verwaltungs- und Finanzausschuss, sofern dies durch die Fraktionen als erforderlich erachtet wird.
2. Wahl der/des Friedensrichterin/Friedensrichters durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz
3. Weiterleitung der Wahlunterlagen durch das Rechtsamt an den Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz zur Berufung der/des gewählten Friedensrichterin/Friedensrichters;
4. Veröffentlichung der/des gewählten und durch das Amtsgericht Chemnitz bestätigten Friedensrichterin/Friedensrichters im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Die Wahl der Friedensrichterin erfolgt auf der Grundlage der für die Beschlussfassung des Stadtrates vorgesehenen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3

Wahlvorschlagsliste für die Wahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für die
Schiedsstellenbezirke I und V